

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2026

Der Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2026 steht gemäß § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit des Beratungsverfahrens des Rates über den Haushalt zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung.

Der Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2026 wurde dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 19.02.2026 zugeleitet. Bis zur geplanten Beschlussfassung des Rates über den Nachtragshaushalt 2026 in der Ratssitzung am 26.03.2026 ist der Entwurf in der Zeit vom

23.02.2026 bis 25.03.2026

auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel (www.castrop-rauxel.de) über einen Link zum digitalen Haushalt öffentlich einsehbar.

Zudem kann der Entwurf des Nachtragshaushalts 2026 während der Auslegungsfrist in Zimmer 350 des Rathauses der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1 (Zugang im Bereich des Eingangs B), Castrop-Rauxel, zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

montags, dienstags
und donnerstags
mittwochs

von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.00 Uhr und
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Entsprechende Termine können telefonisch vereinbart werden unter
Tel. 02305/106-2231,
Tel. 02305/106-2195 oder
Tel. 02305/106-2236.

Zudem ist eine Terminabsprache per E-Mail möglich. Entsprechende Anfragen sind zu richten an:
finanzbereich@castrop-rauxel.de.

Während der o. g. Auslegungsfrist können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit

vom 23.02.2026 – 10.03.2026

Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind an den Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, zu richten.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Castrop-Rauxel, 20.02.2026

Kravanja
Bürgermeister

Entwurf Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung

der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel mit Beschluss vom xx.xx.2026 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 15.05.2025 erlassen:

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnisplan mit				
Gesamtbetrag der Erträge	262.663.933	5.917.665	0	268.581.598
Gesamtbetrag der Aufwendungen	308.670.205	6.101.209	0	314.771.414
Jahresergebnis	-46.006.272			-46.189.816
im Finanzplan mit				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	253.673.038	5.843.415	0	259.516.453
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	297.256.422	7.259.050	0	304.515.472
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.122.338	1.808.406	0	10.930.744
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	31.137.449	967.497	0	32.104.946
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	262.442.756	574.738	0	263.017.494
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	196.844.261	0	0	196.844.261

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 26.973.632 EUR um **401.188 EUR** auf **26.572.444** vermindert.

Für Umschuldungen im laufenden Haushaltsjahr wird ein Betrag von

0 EUR

festgesetzt und **bleibt damit unverändert**.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 93.178.091 € um **19.261.756 EUR** erhöht und beträgt

112.439.847.

§ 4

Eine Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum teilweisen Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt, da diese bereits vollständig aufgezehrt ist.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

230.000.000,00 EUR

festgesetzt und **bleibt damit unverändert**.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 600 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 870 v.H.
2. **Gewerbesteuer** auf 500 v.H..

Die Grundsteuer B wird durch Ratsbeschluss vom 11.12.2025 ab dem 01.01.2026 **von bisher 825 v.H. auf 870 v. H. angepasst**; die übrigen Steuersätze **bleiben unverändert**.

§ 7

Gemäß §§ 75 und 76 GO NRW hat die Stadt Castrop-Rauxel ein Haushaltssicherungskonzept 2026 erstellt, das ausdrücklicher Bestandteil des Nachtragshaushaltsplans 2026 ist. Die im Haushaltssicherungskonzept 2026 enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen und der langfristigen Finanzierungen im laufenden Haushaltsjahr dienen, ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen. Kredite können auch in Form von Schuldscheindarlehen aufgenommen werden.

§ 9

Bewirtschaftungsregeln

I. Deckungsfähigkeit

I. Bildung von Budgets

Für die Ausführung des Haushalts gilt die als Anlage 1 beigefügte Budgetierungsrichtlinie. Die Budgetierungsrichtlinie ist, soweit sie haushaltsrechtliche Auswirkungen entfaltet, ausdrücklicher Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Soweit dies im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwaltungsführung erforderlich erscheint und die geordnete Haushaltsführung der Stadt Castrop-Rauxel hierdurch nicht gefährdet wird, wird der Stadtkämmerer ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auch unterjährig neue bzw. abweichende Budgets im Sinne von Ziffer 1 der als Anlage 1 beigefügten Budgetierungsrichtlinie festzulegen. In diesen Fällen ist der Rat in seiner nächsten Sitzung über die Änderung bzw. Neufestlegung von Budgets zu informieren. Im Interesse einer transparenten Haushaltswirtschaft soll von dieser Regelung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

II. Zweckbindung von Erträgen/Einzahlungen

Gemäß § 21 KomHVO NRW dürfen Mehrerträge und Mehreinzahlungen, soweit ein entsprechender Zweckbindungsvermerk besteht, für entsprechende zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die entsprechenden Zweckbindungsvermerke sind in Anlage 2 zu dieser Haushaltssatzung aufgeführt.

III. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für Haushaltsüberschreitungen gelten unbeschadet der Regelungen in der als Anlage 1 beigefügten Budgetierungsrichtlinie die Regelungen des § 83 GO NRW. Mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Stadtkämmerers wird nachfolgende Regelung getroffen:

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind in erhebliche und nicht erhebliche zu unterscheiden.

Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 € sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Bei Haushaltsüberschreitungen bis zu 75.000 €, die innerhalb des Betriebes finanziert werden können, liegt die Entscheidungsbefugnis bei den zuständigen Betriebsleitungen bzw. beim Stadtkämmerer für die Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft.

Bei Mehraufwendungen und damit verbundenen Mehrauszahlungen, die innerhalb eines Betriebes nicht finanziert werden können, entscheidet bis zu einem Betrag von 75.000 € der Stadtkämmerer. Dem Rat sind diese Entscheidungen gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

Bei Haushaltsüberschreitungen für Investitionen entscheidet vorbehaltlich der gegebenenfalls notwendigen Zustimmung durch die Kommunalaufsicht bis zu 75.000 € der Stadtkämmerer. Bei darüberhinausgehenden Mittelüberschreitungen ist die vorherige Zustimmung des Rates einzuholen.

Bei zusätzlichen Mittelbereitstellungen innerhalb der gleichen Investitionsnummer, die lediglich der korrekten Sachkontierung von bereits eingeplanten Haushaltsmitteln dienen (gleiche Investitionsnummer aber abweichendes Sachkonto) und die keine zusätzlichen Belastungen des Haushalts nach sich ziehen (z. B. durch höhere Abschreibungsaufwendungen in den Folgejahren), entscheidet der Stadtkämmerer in unbegrenzter Höhe.

Mit Zustimmung des Bürgermeisters darf der Stadtkämmerer die ihm vorbehaltenen Entscheidungsbefugnisse über zusätzliche Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW auf die Leitung des Bereichs Finanzen sowie deren Vertretung übertragen soweit im Einzelfall ein Betrag von 75.000 € nicht überschritten wird.

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses, bei internen Leistungsverrechnungen und bei kalkulatorischen Kosten entscheidet der Stadtkämmerer in unbegrenzter Höhe.

Die vorgenannten Betragsgrenzen gelten ebenfalls für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW.

IV. Verantwortlichkeiten für die Bewirtschaftung der Buchungsstellen

Unbeschadet der Regelungen der vorstehenden Absätze I – III ergeben sich die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Bewirtschaftung der Kontierungen bei den einzelnen Produktgruppen aus dem Produktplan des Haushaltsplans.

Durch Organisationsverfügung des Bürgermeisters können im Benehmen mit dem Stadtkämmerer die im Produktplan festgelegten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Mittelbewirtschaftung unterjährig geändert oder angepasst werden.

§ 10

Die im Stellenplan für Beamtinnen und Beamte ausgewiesenen Stellen können auch mit Beschäftigten entsprechender Entgeltgruppe nach dem TVöD besetzt werden.

Die im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesenen Stellen können auch mit Beamtinnen und Beamte entsprechender Besoldungsgruppe besetzt werden.

Die im Stellenplan mit dem Vermerk k.w. versehenen Stellen fallen nach dem Ausscheiden der bisherigen Stellenbesetzung weg. Die im Stellenplan mit dem Vermerk k.u. versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stellenbesetzung umzuwandeln.

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW – in der Fassung vom 14.06.2021⁶ (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.11.2025 (GV. NRW. S. 1068) vorliegen.

§ 11

Die dieser Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2026 beigefügten Anlagen (Anlage 1: Budgetierungsrichtlinie; Anlage 2: Zweckbindungsvermerke; Anlage 3: Sperrvermerke) sind Teil der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2026 der Stadt Castrop-Rauxel.

Castrop-Rauxel, den 18.02.2026

Aufgestellt:

Festgestellt:

ECKHARDT
Beigeordneter /
Stadtkämmerer

KRAVANJA
Bürgermeister

Budgetierungsrichtlinie der Stadt Castrop-Rauxel Anlage 1 der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung

1 Budgets

Die Stadt Castrop-Rauxel hat von der Möglichkeit des § 21 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) Gebrauch gemacht und folgende Budgets gebildet:

Budget

Produktgruppe

Unternehmenszentrale

- 11.01.01 – Kommunalpolitische Gremien
- 11.07 – Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- 11.19 – Arbeits- und Gesundheitsschutz
- 11.30 – Betriebsmanagement Unternehmenszentrale
- 12.14 – Wahlen

Digitale Transformation

- 11.34 – Digitale Transformation

Stabsstelle Bürgerbeteiligung. Sport und Stärkung des Ehrenamtes

- 11.01.02 – Bürgerbudget und Bürgerbeteiligung
- 11.22 – Anliegenmanagement
- 11.23 – Förderung des Ehrenamtes
- 11.24 – Druckerei
- 42.01 – Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen
- 42.02 – Sportförderung
- 55.08 – Kleingartenwesen

Betriebsmanagement Betrieb 1

- 11.31 – Betriebsmanagement Betrieb 1

Betriebsmanagement Betrieb 2

- 11.32 – Betriebsmanagement Betrieb 2

Betriebsmanagement Betrieb 3

- 11.33 – Betriebsmanagement Betrieb 3

Gleichstellung von Mann und Frau

- 11.03 – Gleichstellung von Mann und Frau

Beschäftigtenvertretung

- 11.04 – Beschäftigtenvertretung

Integrationsbeauftragte

- 11.17 – Integrationsbeauftragte

Bereich 10

- 11.02 – Verwaltungsführung
- 11.08 – Personalmanagement

Bereich 12

- 11.16 – Strategische Flächenentwicklung
- 51.06 – Stadtentwicklung
- 54.03 – Verkehrliche Planung

Bereich 14

- 11.05 – Rechnungsprüfung

Bereich 18

- 11.06 – Zentrale Dienste
- 11.10 – Informations- und Kommunikationstechnik

Bereich 20

- 11.09 – Finanzmanagement und Rechnungswesen
- 11.21 – Stadtkasse
- 61.01 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Bereich 30

- 11.11 – Recht
- 11.18 – Datenschutz
- 11.25 – Hinweisgeberschutz
- 31.06 – Sozialversicherungsangelegenheiten

Bereich 32

- 12.01 – Allgemeine Sicherheit und Ordnung
- 12.02 – Gewerbewesen
- 12.07 – Verkehrsangelegenheiten

Märkte (Geschäftsführung durch EUV)

- 12.03 – Märkte

Bereich 33

- 12.10 – Einwohnerangelegenheiten
- 12.11 – Personenstandswesen

Bereich 34

- 12.12 – Regelung des Aufenthalts von Ausländern

Bereich 37 (ohne Rettungsdienst)

- 12.15 – Gefahrenabwehr (Brandbekämpfung / Technische Hilfeleistung)
- 12.16 – Gefahrenvorbeugung
- 12.18 – Bevölkerungsschutz

Rettungsdienst (Bereich 37)

- 12.17 – Rettungsdienst
(Notfallrettung / Krankentransport)

Bereich 40

- 21.11 – Grundschulen
- 21.12 – Hauptschulen
- 21.15 – Realschulen
- 21.16 – Sekundarschulen
- 21.17 – Gymnasien
- 21.18 – Gesamtschulen
- 21.21 – Förderschulen
- 21.41 – Schülerbeförderung
- 21.42 – Fördermaßnahmen für Schüler
- 21.43 – Sonstige schulische Aufgaben

Bereich 41

- 25.01 – Kommunale Veranstaltungen
- 25.03 – Ortsspezifische Kultureinrichtungen
- 25.04 – Volkshochschule
- 25.06 – Stadtbibliothek
- 25.08 – Archiv

Bereich 51

- 36.02 – Kinder- und Jugendarbeit

Bereich 54

- 36.03 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Bereich 55

- 36.04 – Hilfen zur Erziehung

Bereich 56

- 36.01 – Förderung von Kindern in Tagesbetreuung und Spielplätze

Bereich 57

- 31.10 – Jobcenter

Bereich 58

- 31.01 – Hilfen im Alter, bei Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit
- 31.02 – Hilfen bei Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit
- 31.05 – Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen (Existenzsicherung)

Bereich 59

- 31.04 – Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen (Flüchtlinge)

Bereich 60

- 11.12 – Infrastrukturelles Immobilienmanagement
- 11.13 – Grundstücks- und Gebäudemanagement
- 11.14 – Technisches Immobilienmanagement
- 42.03 – Bereitstellung und Betrieb von Bädern

Bereich 61

- 51.01 – Städtebauliche Planung
- 51.02 – Städtebauliche Erneuerung und Entwicklung
- 51.03 – Grundstückneuordnung und grundstücks-
bezogene Ordnungsmaßnahmen
- 52.06 – Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 56.01 – Umweltplanung
- 56.02 – Umweltprüfung

Bereich 62

- 51.04 – Vermessung, Erhebung, Führung von Geobasisdaten, Geoinformationsdienste

Bereich 63

- 52.01 – Maßnahmen der Bauaufsicht
- 52.02 – Maßnahmen der Wohnungsaufsicht

EUV (Teilbetrieb IX – Verkehrsflächen und – anlagen)

- 54.01 – Öffentliche Verkehrsflächen
- 54.02 – Verkehrsanlagen
- 57.03 – Fairtrade

2 Finanzverantwortlichkeit

Die Gesamtverantwortung des Stadtkämmerers für die Finanzen der Stadt Castrop-Rauxel wird durch die nachfolgenden Regelungen nicht eingeschränkt. Die Fachbereiche führen die ihnen zur Verfügung gestellten Budgets eigenverantwortlich im Sinne der nachfolgenden Regelungen aus. Eingriffe in bestehende Budgets sind nur bei deutlicher Verschlechterung der Finanzlage im Sinne des § 25 KomHVO NRW oder auf Basis der Beschlüsse zum Haushaltssicherungskonzept zu erwarten.

Es ist die Aufgabe der jeweiligen Budgetverantwortlichen, bei erkennbaren Abweichungen vom Jahresergebnis eines Budgets rechtzeitig steuernd einzugreifen. Die im Laufe eines Haushaltsjahres anstehenden regelmäßigen bzw. üblichen Abweichungen sind innerhalb der Budgets aufzufangen.

3 Bewirtschaftung der Budgets

3.1 Grundsätzliche Bewirtschaftungsregelungen

Der Haushaltsplan wurde auf Produktgruppenebene aufgestellt. Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Haushaltspositionen (Produktgruppensachkonten) sind bei der Prüfung der Deckung eines Mehrbedarfs für außerplanmäßige oder überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen respektive Sollübertragungen (Um-schichtungen von Haushaltsmitteln innerhalb eines Budgets) heranzuziehen. Sofern für einzelne Positionen Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO NRW vorgenommen wurden, bleiben die Mittel aus der Ermächtigungsübertragung bei der Feststellung des fortgeschriebenen Haushaltsansatzes grundsätzlich außen vor. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtkämmerer. Der Stadtkämmerer kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ganz oder teilweise auf die Leitung des Bereichs Finanzen übertragen.

Innerhalb der Budgets sind alle Aufwandspositionen der Kontengruppen

- 52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- 53 Transferaufwendungen
- 54 Sonstige ordentliche Aufwendungen
- 55 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen und
- 59 Außerordentliche Aufwendungen

mit den dazugehörigen Auszahlungspositionen mit Ausnahme der u. a. Produktsachkonten gegenseitig deckungsfähig (§ 21 Abs. 1 KomHVO NRW). Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung führen (§ 21 Abs. 3 KomHVO NRW).

Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen entsprechend der näheren Bestimmungen in Anlage 2 zur Haushaltssatzung (Zweckbindungsvermerke/Deckungsvermerke) für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, für deren Zweck sie bestimmt sind, verwendet werden. Diese Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen (§ 21 Abs. 2 KomHVO NRW).

Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit hinsichtlich der investiven Auszahlungen werden in Ziffer 4 dieser Richtlinie getroffen.

Von der Deckungsfähigkeit der Fachbereichsbudgets ausgenommen sind

- die Verfügungsmittel des Bürgermeisters (§ 14 KomHVO NRW),
- die bilanziellen Abschreibungen (Sachkontogruppe 57; siehe Punkt 3.3),
- die Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen (siehe Punkt 3.4),
- die Aufwendungen und Auszahlungen für die Festwerte und die geringwertigen Wirtschaftsgüter (siehe Punkt 3.5),
- die Aufwendungen für Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen bei den Sachkonten der Kontenarten 5445* bis 5449*
- die Aufwendungen der internen Leistungsverrechnung; Sachkonten, die mit 58 beginnen (Sachkontogruppe 58; siehe Punkt 5),

Die v. g. Positionen gelten, mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters, der Aufwendungen und Auszahlungen für Festwerte und geringwertige Wirtschaftsgüter und der internen Leistungsverrechnung, als städtisches Gesamtbudget. Die Aufwendungen und Auszahlungen für Festwerte und geringwertige Wirtschaftsgüter sind von der Deckungsfähigkeit der allgemeinen Fachbereichsbudgets ausgenommen und bilden besondere Fachbereichsbudgets.

Für Sollübertragungen, bei denen die Deckung aus einem Gebührenprodukt erfolgen soll, ist die Zustimmung des Stadtkämmerers erforderlich. Der Stadtkämmerer kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ganz oder teilweise auf die Leitung des Bereichs Finanzen übertragen.

3.2 Besondere Bestimmungen im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts

Aufgrund der prekären Haushaltssituation der Stadt Castrop-Rauxel könnten sich im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts besondere Berichtspflichten ergeben. Unter Umständen muss die gegenseitige Deckungsfähigkeit für Produktsachkonten, die im Zusammenhang mit HSK-Maßnahmen stehen, eingeschränkt oder aufgehoben werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtkämmerer. Der Stadtkämmerer kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ganz oder teilweise auf die Leitung des Bereichs Finanzen übertragen.

3.3 Bilanzielle Abschreibungen

Im NKF sind für die im Teilfinanzplan veranschlagten investiven Maßnahmen auch Abschreibungen im Teilergebnisplan ermittelt worden (Sachkontengruppe 57). Werden Vermögensgegenstände über 410 € beschafft, werden diese im Rahmen der Anlagenbuchhaltung erfasst. Der Teilergebnisplan wird entsprechend der Nutzungsdauer aus der NKF- Abschreibungstabelle mit dem anteiligen Jahresabschreibungsaufwand belastet. Entsteht ein Mehrbedarf bei den Abschreibungen, z. B. wurde ein Vermögensgegenstand beschafft, der eine geringere Nutzungsdauer hat als der ursprünglich geplante Vermögensgegenstand (Büromöbel 20 Jahre Nutzungsdauer; EDV-Geräte 5 Jahre), so ist der Mehraufwand zunächst durch das Budget im Teilergebnisplan zu decken.

Einsparungen der Aufwendungen bei der Position Abschreibungen können nicht für andere zahlungswirksame konsumtive Zwecke übertragen werden, da für die Position der Abschreibungen keine Auszahlungsermächtigung im Finanzplan besteht (§ 21 Abs. 3 KomHVO NRW).

3.4 Personal- und Versorgungsaufwendungen / -auszahlungen

Die Personalaufwendungen und die Abwicklung von Versorgungsaufwendungen werden zentral im Bereich 10 berechnet und von dort ausgezahlt. Einsparungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen stehen innerhalb der Budgets nicht als Deckungsmittel zur Verfügung. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen sind untereinander hingegen gegenseitig deckungsfähig.

3.5 Festwerte und geringwertige Wirtschaftsgüter

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, wurden Festwerte (Finanzplan: Sachkonten 7839*; Ergebnisplan: Sachkontenbereich 5280*) gebildet, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Einsparungen im Finanzplan dürfen nicht zur Deckung eines konsumtiven Mehrbedarfs herangezogen werden (§ 21 Abs. 3 KomHVO NRW).

Vermögensgegenstände zwischen 60 und 410 €, sog. geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), werden im Teilfinanzplan mit investivem Charakter veranschlagt (Sachkontenbereich 7832*). Im Teilergebnisplan werden die GWG als Sofortabschreibung (Sachkontenbereich 576*) geplant.

Festwerte sowie GWG stellen somit einen konsumtiven Aufwand und (gleichzeitig) eine investive Auszahlung dar. Minderbedarfe in einem Bereich dürfen daher innerhalb der besonderen Fachbereichsbudgets zur Deckung von Mehrbedarfen herangezogen werden.

4 Investive Auszahlungen

Die investiven Einzahlungen und Auszahlungen sind im Finanzplan in Sachkonten gesondert veranschlagt. Die Planung und Abwicklung erfolgt in der Finanzsoftware „Info newsystem“ über Auftragssachkonten. Jede Maßnahme wird als Auftrag geplant und abgewickelt. Die Wirtschaftsgüter sind entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Die NKF-Abschreibungstabelle für die Stadt Castrop-Rauxel ist verbindlich anzuwenden. Die Abschreibung der Wirtschaftsgüter erfolgt im Ergebnishaushalt.

Daher sind Sollübertragungen von Auszahlungsermächtigungen grundsätzlich nur innerhalb Auszahlungskategorien entsprechend Zeilen 24 - 29 der Anlage 4 (Finanzplan) VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW möglich. Verschiebungen zwischen den Kategorien sind grundsätzlich nur per außer- bzw. überplanmäßiger Mittelbereitstellung zulässig.

Verschiebungen der Auszahlungsermächtigungen zwischen rentierlichen und unrentierlichen Maßnahmen sind nicht zulässig, auch wenn die Positionen innerhalb einer Kategorie veranschlagt sind.

Durch die Verschiebung einer Auszahlungsermächtigung zugunsten eines anderen Produkts bzw. einer anderen Produktgruppe wird die Aufwandsseite des begünstigten Produkts in den Folgejahren belastet. Die entstehenden Mehraufwendungen müssen durch Minderaufwendungen an anderer Stelle oder durch Mehrerträge jeweils innerhalb des Budgets ausgeglichen werden.

Zweckgebundene investive Mehreinzahlungen können für entsprechende investive Mehrauszahlungen verwendet werden. Analog dazu führen zweckgebundene investive Mindereinzahlungen zu investiven Minderauszahlungen.

Eingesparte oder mehr vereinnahmte konsumtive Mittel des Finanzplanes können nicht zur Finanzierung investiver Auszahlungen herangezogen werden.

Die Regelung gilt für alle investiven Auszahlungen (Maßnahmen auf Auftragssachkonten, Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter und Auszahlungen für Festwerte).

5 Interne Verrechnungen

Zum vollständigen Nachweis des Ressourcenverbrauchs werden auch interne Leistungsbeziehungen erfasst und in Form von „internen Verrechnungen“ ausschließlich im Teilergebnisplan ausgewiesen. Eine Ausweisung im Teilfinanzplan erfolgt nicht, da die Buchungen nicht zahlungswirksam sind.

Die internen Verrechnungen müssen sich in der Höhe der Aufwendungen und Erträge im Ergebnisplan ausgleichen. Mehraufwendungen können ausschließlich durch korrespondierende Mehrerträge gedeckt werden. Zugleich stehen Einsparungen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung nicht zur Deckung sonstiger Aufwendungen zur Verfügung.

6 Jahresabschlussbuchungen

Typische Jahresabschlussbuchungen (z. B. Einzelwertberichtigungen auf Forderungen oder bilanzielle Abschreibungen) führen ggf. zu einem über- oder außerplanmäßigem Mehraufwand, der die „Erheblichkeitsgrenze“ von 75.000 € (Ermächtigung des Stadtkämmerers) überschreitet. Diese Buchungen sind aufgrund der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zwingend durchzuführen. Für diese Fälle gilt die besondere Regelung des § 9 Ziffer III der Haushaltssatzung. Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht für etwaige Mehrauszahlungen. Hier ist im Falle des Überschreitens der „Erheblichkeitsgrenze“ in jedem Fall die Zustimmung des Rates vorab einzuholen.

Anlage 2 der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung

Zweckbindungsvermerke / Deckungsvermerke

Vermerk-Nr.	Bereich	Budget	Sachkonto	Bezeichnung	Vermerk
Betrieb 1					
1/01	41	25.04	4140055	Zuweisung und Zuschüsse lfd. Zweck vom Bund	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 25.04, Sachkonto 5272000 – Weitere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Mindererträge führen zu Minderaufwendungen.
1/02	41	25.06	4147052	Zuschuss von privaten Unternehmen	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 25.06, Sachkonto 5241000 – Unterhalt d Grundst u baul Anl – und Sachkonto 5272000 – weitere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
1/03	41	25.04	4148052	Zuweisung und Zuschüsse von übrigen Bereichen	Die Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen im Budget 25.04, Sachkonto 5431300 – Sonstige Geschäftsausgaben – verwendet werden.
1/04	41	25.01	4141055	Zuweisung und Zuschüsse vom Land	Die Mehrerträge dürfen im Budget 25.01, Sachkonto 527200 – weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen – im Rahmen des Projektes Jedes Kind sein Instrument (JeKi) verwendet werden
Betrieb 2					
2/01	40	21.43	4461052	Benutzungsentgelt privatrechtlich	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 21.43, Sachkonto 5281050 – Verpflegungskosten Schulen. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/02	51	36.02	4141055	Zuweisung und Zuschüsse lfd. Zweck vom Land	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 36.02, Sachkonto 5318000 – Zuschüsse an übrige Bereiche. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/03	51	36.02	4461052	Benutzungsentgelt privatrechtlich	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 36.02, Sachkonto 5272000 – weitere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/04	51	36.03	4211100	übergeleitete Unterhaltansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltspflichtige avE	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 36.03, Sachkonto 5231000 – Erst an das Land. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.

Vermerk-Nr.	Bereich	Budget	Sachkonto	Bezeichnung	Vermerk
2/05	51	36.03	4481055	Erstattung vom Land	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 36.03, Sachkonto 5339400 – Leistung d. UnterhaltsvorschussG. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/06	56	36.01	4141055	Zuweisung und Zuschüsse lfd. Zweck vom Land	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 36.01, Sachkonto 5318000 – Zuschüsse an übrige Bereiche. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/07	56	36.01	4291050	Andere sonstige Transfererträge	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 36.01, Sachkonto 5311000 – ZW an das Land. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/08	56	36.01	4141055	Zuweisung und Zuschüsse lfd. Zweck vom Land	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 36.01, Sachkonto 5318000 – Zuschüsse an übrige Bereiche – und Sachkonto 5331300 – Kosten der Tagespflege. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/09	57	31.10	4211100	übergeleitete Unterhaltansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltspflichtige avE	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 31.10, Sachkonto 5230050 – Erst an den Bund und Sachkonto Sachkonto 5232000 – Erst an Gem u Gemverb. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/10	59	31.04	4141055	Zuweisung und Zuschüsse lfd. Zweck vom Land	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 31.04, Sachkonto 5339050 – Lfd. Hilfe Asylbewerber A, Sachkonto 5339100 – Lfd. Hilfen f. Geduldete F, Sachkonto 5339150 – Lfd. Hilfe Asylbewerber B, Sachkonto 5339200 – Lfd. Hilfen f. Geduldete E, Sachkonto 5339250 – Krankenhilfe A, Sachkonto 5339300 – Krankenhilfe B, Sachkonto 5339350 – Krankenhilfe D,F,E,M, Sachkonto 5422050 – Mieten Pachten, Sachkonto 5241000 – Unterhalt d Grundst u baul Anl, Sachkonto 5339450 – Lfd. Hilfe Typ U und Sachkonto 5339500 – Krankenhilfe Typ U. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/11	40	21.21	4482055	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Schulkostenbeiträge	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 21.21, Sachkonto 5232000 – Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, im Rahmen der Schulkostenbeiträge. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/12	40	21.17 inv	3811102	Zugang Zuwendungen des Landes für Einzelmaßnahmen – hier Belastungsausgleich G9	Die Einzahlungen sind zweckgebunden für Auszahlungen im Budget 21.17 für die Schaffung und Ausstattung von Schulraum als Folge der Einführung einer zusätzlichen Jahrgangsstufe in der Sekundarstufe I vom Gymnasien (I0129). Mehreinzahlungen dürfen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Vermerk-Nr.	Bereich	Budget	Sachkonto	Bezeichnung	Vermerk
Betrieb 3					
3/01	EUV	55.02	4361050	Ausgleichszahlungen Baumschutz FW Straßenbäume	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 55.02, Sachkonto 5255150 – Zukauf FW Straßenbäume und Aufwuchs (Parkanlagen). Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Mindererträge führen zu entsprechenden Minderaufwendungen.
3/02	60	11.14	7215000	Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Die unter diesem Finanzkonto zu buchenden Rückstellungsmaßnahmen sind gegenseitig deckungsfähig.
3/03	EUV	54.01	7216000	Auszahlungen für Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	Die unter diesem Finanzkonto zu buchenden Rückstellungsmaßnahmen sind gegenseitig deckungsfähig.
3/04	61	56.01 inv	3811412	Zugang Kompensationszahlungen aus Bebauungsplan	Die Einzahlungen sind zweckgebunden für Aufwände / Auszahlungen im Zusammenhang mit der Schaffung von Kompensationsmaßnahmen (I0063 oder I0065). Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen verwendet werden.
Allgemeines Finanzbudget					
4/01	20	61.01	4013000	Gewerbesteuer	Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen im Budget 61.01, Sachkonto 5341000 – Gewerbesteuerumlage – verwendet werden.
4/02	20	61.01	4562150	Gewerbesteuervollverzinsung	Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen im Budget 61.01, Sachkonto 5599100 – Gewerbesteuer Erstattungszinsen § 233 AO – verwendet werden.
4/03	20	61.01	6937000	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung öffentlicher Bereich	Die Einzahlungen sind zweckgebunden für Auszahlungen im Budget 61.01, Sachkonto 7937001 – Tilg v Kkred Kreditinstitute öffentl – und Sachkonto 7937002 – Tilg v Kkred Kreditinstitute privat. Mehreinzahlungen dürfen für Mehrauszahlungen verwendet werden.
4/04	20	61.01	6937001	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung privatrechtlicher Bereich	Die Einzahlungen sind zweckgebunden für Auszahlungen im Budget 61.01, Sachkonto 7937001 – Tilg v Kkred Kreditinstitute öffentl – und Sachkonto 7937002 – Tilg v Kkred Kreditinstitute privat. Mehreinzahlungen dürfen für Mehrauszahlungen verwendet werden.



Anlage 3 der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung
Sperrvermerke Investitions-Dringlichkeitsliste 2026

Vermerk-Nr.	Bereich	Kontierung KST/KTR/ SK/Inv-Nr.	Bezeichnung	Vermerk
S1	B40/60	03005/211102/ 0321006/i0155	OGS Cottenburgschule	Der vorgesehene Ansatz darf – soweit ein Betrag von 1.338.747 € überschritten wird – nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung des „übersteigenden“ Betrages durch entsprechende Einzahlungen aus der Landesförderung im Jahr 2026 auch tatsächlich sichergestellt ist.
S2	B40/60	03002/211102/ 0321006/i0071	OGS Alter Garten – Erweiterung OGS Anbau	Der vorgesehene Ansatz darf – soweit ein Betrag von 67.500 € überschritten wird – nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung des „übersteigenden“ Betrages durch entsprechende Einzahlungen aus der Landesförderung im Jahr 2026 auch tatsächlich sichergestellt ist.
S3	B40/60	03002/211102/ 0321006/i0156	OGS Alter Garten – Erweiterung Mensa	Der vorgesehene Ansatz darf – soweit ein Betrag von 67.500 € überschritten wird – nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung des „übersteigenden“ Betrages durch entsprechende Einzahlungen aus der Landesförderung im Jahr 2026 auch tatsächlich sichergestellt ist.
S4	B40/60	03036/211702/ 0321006/i0163	Ernst-Barlach- Gymnasium Neubau	Der vorgesehene Ansatz darf – soweit ein Betrag von 1.056.714 € überschritten wird – nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung des „übersteigenden“ Betrages durch entsprechende Einzahlungen aus der Landesförderung im Jahr 2026 auch tatsächlich sichergestellt ist.
S5	B12	"50120/510601/ Sachkonten: 0491002, 0241006, 0451002/i0033"	ISEK Merklinde	Die für die genannte Maßnahme veranschlagten Auszahlungsansätze und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung der jeweiligen Teilmaßnahme(n) durch entsprechende Förderbescheide auch tatsächlich gesichert ist und von entsprechenden investiven Einzahlungen aus Fördermitteln mindestens in Höhe der aktuell prognostizierten Einzahlungen ausgegangen werden kann.
S6	B12	"50120/510601/ Sachkonten: 0211002, 0241006, 0391006, 0451002, 0491002/i0059"	ISEK Stadtmittelpunkt	Die für die genannte Maßnahme veranschlagten Auszahlungsansätze und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung der jeweiligen Teilmaßnahme(n) durch entsprechende Förderbescheide auch tatsächlich gesichert ist und von entsprechenden investiven Einzahlungen aus Fördermitteln mindestens in Höhe der aktuell prognostizierten Einzahlungen ausgegangen werden kann.



Vermerk-Nr.	Bereich	Kontierung KST/KTR/ SK/Inv-Nr.	Bezeichnung	Vermerk
S7	EUV	50660/540102/ 0451002/ALT249	Bushalte- stellenpaket - barrierefreier Ausbau	Der vorgesehene Ansatz darf – soweit ein Betrag von 355.400 € in 2026 überschritten wird – nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung des „übersteigenden“ Betrages durch entsprechende Einzahlungen aus Fördermitteln des VRR im Jahr 2026 auch tatsächlich sichergestellt ist.
S8	B60/12	06012/111402/ 0391006/i0224	Nationale Projekte des Städtebaus – Sanierung Ratssaal	Die für die genannte Maßnahme vorgeschlagenen Auszahlungsansätze und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung durch einen entsprechenden Förderbescheid auch tatsächlich gesichert ist und von entsprechenden investiven Einzahlungen aus Fördermitteln mindestens in Höhe der aktuell prognostizierten Einzahlungen ausgegangen werden kann.
S9	EUV	50660/540102/ 0451002/i0233	Landwirtschaftliche Wegesaniierung Kainhorststraße / Hagenstraße	Der für diese Maßnahme vorgesehene Ansatz darf nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Refinanzierung geklärt ist und entsprechende investive Einzahlungen auch tatsächlich gesichert sind.
S10	59	50590/310402/ 0811102/ALT737	Auszahlungen f. d. Erwerb bewegl. Sachen des Anlage- vermögens (GWG)	Im Jahr 2026 darf der bei dieser Maßnahme den Ansatz des Jahres 2025 übersteigende Anteil nur nach vorheriger Genehmigung des Kämmers in Anspruch genommen werden.
S11	EUV	5255150/550200	Auszahlg f Zukäufe Festwert Bäume mit Zubehör – Kompen- sationsleistungen	Der für diese Maßnahme vorgesehene Ansatz darf nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit entsprechende investive Einzahlungen auch tatsächlich gesichert sind.
S12	B37	verschiedene	Ansätze aus der Liste 3 (Rentierliche Maßnahmen)	Die Ansätze für die in der Liste 3 der Investitions-Dringlichkeitsliste für das Jahr 2026 gelisteten Maßnahmen (Rentierliche Maßnahmen) dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die hieraus entstehenden Mehrbelastungen für den Haushalt (insbesondere zusätzliche Abschreibungen, Zinsaufwendungen) Eingang in die Gebührensatzung für den Rettungsdienst (Produktgruppe 12.17) für das Jahr 2026 finden/gefunden haben.

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
– Der Bürgermeister –

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
26.02.2026

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.